

eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt. Ausnahmen vom Kochzwang können durch das Oberamt zugelassen werden.

- (2) Die in den Bundesratsbestimmungen unter Nr. III Buchst. b der höheren Polizeibehörde vorbehaltene Entscheidung über die Verwendung von Kadaverfleisch außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebs steht dem Oberamt nach Anhörung des Tierarztes zu.
- (3) Abgesehen von den Fällen, in denen die Verwendung des Kadaverfleisches als Futtermittel für Tiere zugelassen wird, darf das Abhäuten und Zerlegen der anzeigepflichtigen Kadaver (§ 4) sowie die Kochung oder Ausschmelzung des Fettes und die Auskochung oder Trocknung der Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn zum Zwecke der Verwertung nur in Abdeckereien (§ 7) oder in sonstigen Betrieben zur Beseitigung oder Verarbeitung von tierischen Teilen oder auf den Wasenplätzen (§ 8) stattfinden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Oberamts, in großen und mittleren Städten derjenigen der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

- (1) Die Kadaver und Kadaverteile sind bis zur Beseitigung so aufzubewahren, daß Haustiere, einschließlich Geflügel, mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Das Liegenlassen im Freien ist untersagt. Die Kadaver von Großvieh sind im Gehöft des bisherigen Standorts aufzubewahren, diejenigen von Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Schweine, Schafen, Ziegen, Hunden, Katzen und Geflügel) können, wenn ihre regelmäßige Verarbeitung in einer Abdeckerei auf Futtermittel und Fette in Aussicht genommen ist, dem Wasenmeister (§ 12) bis zur Fortschaffung in die Abdeckerei zur Aufbewahrung übergeben werden. Dieser hat sie pfleglich zu behandeln.
- (2) Soweit nicht die Beseitigung durch Verarbeitung auf Futtermittel und Fette (§ 7) geschieht, und soweit nicht das Begraben oder Verbrennen auf Wasenplätzen vorgeschrieben ist (vergl. §§ 8 ff. und 14), hat der Besitzer die Kadaver und Kadaverteile spätestens 2 Tage nach dem Eintritt des Todes oder der Totgeburt der Tiere an geeigneten Stellen zu vergraben. Das Auswerfen auf Dunglegen, in Jauchegruben oder